

[generalversammlung 2023]

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN | BAUER.EGZ.AT

präambel | allgemein geschäftsbedingungen egz

die egz ist eine non profit gmbh von bauern für bauern.

es ist ausdrücklicher wunsch der mitglieder den verwaltungsaufwand der egz auf das notwendige zu beschränken sowie kosten optimiert und effizient zu arbeiten.

ziel ist, jedenfalls intern, möglichst formfrei und formlos zusammenzuarbeiten.

demfolgend sind interne informationen, unterlagen, protokolle etc der egz im zweifel als holschuld zu sehen bzw liegen diese zur einsichtnahme im egz büro [bürozeiten] auf und/oder sind im internen bereich der website einzusehen bzw down zuladen. von einer postalischen zusendung wird ausdrücklich abstand genommen.

auf eine archivierung nur interner jahres/erntedeterminierter unterlagen und informationen wie zb lagereinteilungen wird verzichtet. im nachhinein gilt bei fragen bzw im zweifel der usus der egz bzw die angaben der egz vertreterInnen.

die gesellschafter verpflichten sich die vorgaben der egz verbindlich einzuhalten, über gesonderte aufforderung der gesellschaft sämtliche erforderlichen unterlagen, die zur einhaltung und überprüfung der verpflichtungen notwendig sind, der gesellschaft auf aufforderung ebenso unmittelbar zu übermitteln, wie allfällige probebeziehungen. von der gesellschaft betraute personen sind nach entsprechender vorankündigung berechtigt, die einhaltung dieser verpflichtungen vor ort zu überprüfen.

allgemeines

die nachfolgenden allgemeinen geschäftsbedingungen "bauer.egz.at" gelten für die nutzung des internetportals [früher online.egz.at] der erzeugergemeinschaft zistersdorf, ein- und verkauf sowie erzeugung landwirtschaftlicher produkte gesellschaft mbh [kurz egz], 2225 zistersdorf, dürnkruterstraße 1, in der jeweils gültigen fassung. abweichende bestimmungen oder andere allgemeine geschäftsbedingungen haben keine gültigkeit.

die egz ist berechtigt, diese allgemeinen geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen.

widerspricht der nutzer den bedingungen nicht innerhalb von 2 wochen nach deren bekanntgabe/machung, werden die bedingungen wirksam.

für die dauer seiner egz-mitgliedschaft bzw. seiner berechtigung als nutzer ist dieser berechtigt, den onlinedienst der egz vereinbarungsgemäß sowie im festgelegten umfang zu nutzen.

der nutzer darf mitteilungen, daten und inhalte nur an empfänger übermitteln, die der egz bekannt bzw. von der egz freigegeben sind.

jeder nutzer trägt die alleinige und umfassende verantwortung in nutzung von bauer.egz.at; jede missbräuchliche nutzung ist untersagt und zu unterlassen.

jeder nutzer ist verpflichtet, seine zugangsdaten gegen die unbefugte verwendung durch dritte zu schützen und hat die egz unmittelbar zu benachrichtigen, falls er den begründeten verdacht hat, dass ein missbrauch von daten bzw. seiner [zugangs]daten vorliegt.

die egz ist berechtigt den nutzer ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend und ohne jede fristsetzung von der nutzung auszuschließen bzw. den nutzer bei ausscheiden aus der egz und/oder auslaufen der berechtigung von der systemnutzung auszuschließen und/oder den zugang zu sperren.

die egz gewährleistet nicht, dass der dienst jederzeit erreichbar, verfügbar sowie fehlerfrei und „pünktlich“ arbeitet. insbesondere haftet die egz auch nicht für schäden wegen datenverlust und/oder datenbeschädigungen, die durch schnittstellen und/oder verwendung anderer programme und/oder anwenderfehler entstehen.

aufgrund von technischen schwierigkeiten, die außerhalb des einflussbereichs der egz liegen, kann es zu zugriffs- und übertragungsverzögerungen und/oder ausfällen des systems kommen.

gemeinsam bewirtschaftete aber getrennt geführte betriebe [zb Ehepartner, familieninterne angelegenheiten, etc] werden seitens egz als eine erzeugereinheit bewertet.

bauer.egz.at

bauer.egz.at ist ein online-system, über das von der egz mit ihren gesellschaftern, vertragslandwirten, landwirten [bestellern] und zulieferern [im folgenden alle auch kurz betriebe genannt] produktions- und betriebsmittelbestellungen im weitesten sinne eingekauft sowie anbau-liefer-verträge betreffend produktion, aufkauf, lagerung und vermarktung von [ernte]ware [im folgenden alle(s) auch kurz ware] angebahnt, aufgekauft und gehandelt wird.

nutzungsberechtigt sind nur jene betriebe, die von der egz eine zugangsberechtigung erhalten. die weitergabe der zugangsberechtigung an dritte sowie nicht-egz-mitglieder und/oder nicht mit der egz in geschäftsbeziehung stehende betriebe sowie die nutzung für zwecke, die nicht der geschäftsbeziehung mit der egz dienen, ist ausdrücklich untersagt.

[daten](#) | [datenschutz](#)

der das system nutzende betrieb ist damit einverstanden, dass seine betriebsdaten auf bauer.egz.at gespeichert werden. die verarbeitung von personen- und/oder betriebsbezogenen daten erfolgt im rahmen der getroffenen vereinbarungen grundsätzlich nach den gesetzlich geregelten datenschutzbestimmungen.

die nutzung der daten erfolgt im rahmen der getroffenen vereinbarungen sowie der für die egz üblichen geschäftsbeziehungen und werden vertraulich behandelt.

jeder betrieB ist verpflichtet, die aktualitt seiner daten regelmig zu uberprufen, zu warten und aktuell zu halten. dies beinhaltet insbesondere auch die daten, die die kontaktnahme [(mobil)telefon, fax, email], bankverbindung [kontonummer, bankleitzahl, bank] sowie die egz- und kammerzugehrigkeit und die landwirtschaftliche betrieBsnummer betreffen.

die gespeicherten betrieBsdaten knnen - im rahmen und den mglichkeiten des systems - vom jeweiligen betrieB eingesehen und verndert werden [betrieBs-login, „meine daten“]. nderungen sind dem egz bro unmittelbar bekanntzugeben.

fhren vom betrieB nicht-aktualisierte daten zu mehrkosten und/oder verzgerungen behlt sich die egz vor, diesen mehraufwand und eventuelle mehrkosten an den jeweiligen betrieB weiter zu verrechnen bzw. geltend zu machen.

bestellung | ware, betrieBsmittel [nachfolgend kurz ware]

die information uber die mglichkeit zur aktuellen nutzung des systems erhalten alle teilnehmenden betrieBe von der egz [egz.at, email, sms, informationsveranstaltungen].

whrend der dauer der auf bauer.egz.at ersichtlichen "offenen" frist[en], haben die betrieBe die mglichkeit ihre bestellung zu ttigen bzw. abzuschlieen/abzusenden.

innerhalb der „offenen“ fristen kann die bestellung vom bestellenden betrieB beliebig gendert werden.

nach ablauf der bestellfrist werden nderungen nicht mehr bzw. nur mit einverstndnis der egz und unter vorbehalt eines kostenpflichtigen ersatzes bei mehraufwendungen akzeptiert.

mit der bestellung hat der jeweilige betrieB auch die mglichkeit, ein egz-lager als abholort "seiner" ware zu whlen. die egz ist bemht, die ware am gewnschten abholort zur verfgung zu stellen.

die bestellung auf bauer.egz.at stellt ein rechtsverbindliches angebot des bestellenden betrieBs an die egz zum abschluss eines kaufvertrags dar.

ein rechtsverbindlicher vertrag kommt aber erst mit der information der egz uber die mglichkeit zur abholung der bestellten ware - nach mglichkeit auf einem gewnschten egz-lager - zustande..

die bestellte ware bleibt bis zur vollstndigen begleichung offener forderung [erfllung des bankeinzugs] im eigentum[svorbehalt] der egz.

abholung

die uber bauer.egz.at bestellte ware wird von der egz an einem von der egz bestimmten ort, nach mglichkeit auf dem egz-lager des gewhlten abholortes des bestellenden betrieBes, zur abholung bereitgestellt.

jeder bestellende betrieb wird seitens der egz über abholzeit und -ort informiert [egz.at, email, sms, informationsveranstaltungen].

die abholung sowie der transport von den zugeteilten abholorten ist von jedem betrieb selbst zu bewerkstelligen.

bei beschädigung der ware beim/durch den transport sowie für nichtabgeholte, überlagerte ware übernimmt die egz weder garantie noch erwachsen gewährleistungsansprüche gegenüber der egz.

sofern individuell nicht anderes mit der geschäftsführung der egz und/oder den verantwortlichen des egz büros vereinbart worden ist, ist die egz berechtigt, ware die nicht binnen frist abgeholt worden ist, insbesondere überlagerte ware, frei weiterzuverkaufen.

anbau-liefer-vertrag

alle für die egz produzierenden betriebe verpflichten sich, die vorgaben und bedingungen der egz betreffend kultur, sorte, saatgut, dünge- und pflanzenschutzmittel, lager einzuhalten [im besonderen produktionsrichtlinien, positivliste, pflanzenschutzfenster, sicherheitsblätter, lagereinteilungen etc].

die betreffenden informationen sind auf egz.at und bauer.egz.at einsehbar und abrufbar [download] bzw werden als link [sicherheitsblätter] zur verfügung gestellt.

voraussetzung für die anbau- und lieferverträge ist, wenn, die teilnahme an aktuellen österreichischen umweltprogrammen [zb ÖPUL, einhaltung der cross-compliance].

werden die vorgaben und bedingungen, insbesondere die vereinbarten qualitätskriterien, durch einen betrieb nicht erreicht, entfällt für die egz als aufkäufer die übernahmeverpflichtung der ware.

wird die ware der egz dennoch angedient und von der egz übernommen, wird diese ware nach maßgabe vorliegender untersuchungsergebnisse und den gegebenen marktmöglichkeiten von der egz als nicht-vertrags-ware auf dem freien markt vermarktet.

für die vermarktung bzw den geschäftsverkehr der ware gelten grundsätzlich die usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien; diese sind auf boersewien.at einseh- und abrufbar.

jeder für die egz produzierende betrieb ist bis spätestens 20.05. des jeweiligen erntejahres zur abgabe der AMA-Flächennutzung inklusive angabe der kultur, sorte und verwertungsart [zb vermehrung] sowie der kennzeichnung der egz-flächen an die egz [egz büro] verpflichtet.

die abgabe hat grundsätzlich und so weit möglich elektronisch im/via nutzung des systems zu erfolgen; alternativ durch abgabe im egz-büro und/oder beim jeweiligen egz-gruppenbetreuer.

werden abgabefristen, welcher art auch immer, versäumt, behält sich die egz vor, einen in der jeweils gültigen höhe festgesetzten organisationsbeitrag pro versäumter frist pro betrieb einzuheben.

jeder für die egz produzierende betrieb ist zur führung einer schlagbezogenen ackerschlagkartei betreffend die produktionsflächen [bodenbearbeitung, fruchtfolge, etc] und die jeweiligen kulturmaßnahmen verpflichtet [mit LBG-Bodenwächter, AgrarCommander].

die elektronische erfassung von abgegebenen handschriftlichen betriebsaufzeichnungen durch die egz [egz büro] ist in der jeweils gültigen höhe festgesetzten organisationsbeitrag pro betrieb kostenpflichtig.

die elektronische übersendung bzw. abgabe der ackerschlagkartei im egz-büro bzw. beim jeweiligen egz-gruppenbetreuer hat für

- > geliefertes getreide und raps bis 10.08. des erntejahres
- > sonnenblumen und sonstige lieferungen bis 10.10. des erntejahres

zu erfolgen.

angelieferte ware, für welche keine ackerschlagkartei an die egz übermittelt wird, wird nicht bzw. nur nach maßgabe der egz akontiert und kann durch die egz als nicht-vertrags-ware am freien markt vermarktet werden.

die betriebe verpflichten sich auf ihren eigenbewirtschafteten flächen egz kulturen bzw. sorten [das sind solche, die von der egz als solche bestimmt und vermarktet werden] zu produzieren, diese der egz anzudienen und an die von der egz namhaft gemachten lager zu liefern.

von diesen eigenbewirtschafteten kulturflächen sind mindestens 80 % für die egz zu nutzen [ausnahme: betriebe mit tierhaltung und vermehrung; verpflichtende bekanntgabe durch den betrieb an das egz büro].

die gesamte ernte dieser flächen ist an die egz zu liefern, und zwar unabhängig von deren qualität.

die egz ist berechtigt, die qualität der angelieferten ware zu überprüfen und bei festgestellter minderqualität deren übernahme abzulehnen. bei übernahme einer derartigen ware ist die egz berechtigt, die ware als nicht-vertrags-ware auf dem freien markt frei zu vermarkten.

jeder betrieb ist zudem verpflichtet, auf verlangen der egz-geschäftsführung und/oder der verantwortlichen des egz büros, der egz eine kopie seines vermehrungsvertrags vorzulegen.

anbau-liefer-verträge von vertragslandwirten werden, sofern seitens der egz-geschäftsführung im einzelfall nicht anderes vereinbart wurde, erst ab einer angemessenen mindestmenge von 50 ton/ware akzeptiert.

bei einem nichtwitterungsbedingten ausbleiben von kontrahierten erntemengen von vertraglich gebundenen flächen wird eine von der egz in der jeweils gültigen höhe festgesetzte pönale/ha/betrieb fällig.

darüber hinaus behält sich die egz bei lieferverpflichtung ihrerseits die geltendmachung von ersatzlieferungen [deckungskäufen] und/oder schadenersatz vor.

egz-preise und -übernahmebedingungen sowie einlagerungsorte werden vor beginn der jeweiligen ernte von der egz festgelegt und soweit möglich ehestmöglich bekannt gegeben [sms, informationsveranstaltungen, email].

ausdrücklich behält sich die egz aber erntebedingt notwendige anpassungen sowohl bei der preisfindung als auch bei den übernahmebedingungen und einlagerungsorten vor.

bei vertrags- und bestimmungskonformer erfüllung erhält der liefernde betrieb eine von der egz festgesetzte akontierungszahlung/erntejahr in der jeweils gültig festgesetzten höhe pro gelieferter tonne ware.

beanstandungen betreffend die qualitäten der angelieferten ware durch den landwirt/betrieb sind ausschließlich und unmittelbar bei/mit anlieferung/übernahme zu tätigen.

im falle auftretender differenzen betreffend innerer qualitäten der ware gelten die untersuchungsergebnisse der Bundesanstalten Österreichs [AGES, VFG] bzw. eines international anerkannten untersuchungslabors als für beide teile verbindlich. schiedsgericht ist die Börse für landwirtschaftliche Produkte Wien.

mit übernahme geht die ware in das eigentum der egz über.

von der egz gelieferte ware bleibt bis zur vollständigen bezahlung im eigentum der egz.

[anbau-liefer-vertrag](#) | bauer.egz.at

die information der möglichkeit zum abschluss eines anbau-liefer-vertrags über bauer.egz.at erhalten alle berechtigt teilnehmenden betriebe durch die egz [sms, email, informationsveranstaltungen].

während der dauer der auf bauer.egz.at ersichtlichen vertragsfristen, haben die betriebe die möglichkeit ihren anbau-liefer-vertrag ein- bzw. abzugeben.

innerhalb des "offenen" vertragszeitraumes können die vertragsdaten beliebig geändert werden. zur geltung kommen nur die zuletzt gesandten daten.

das abgeben eines anbau-liefer-vertrages auf bauer.egz.at stellt ein rechtsverbindliches angebot des betreffenden betriebs zum abschluss eines liefer/kaufvertrags an die egz dar.

für die anbau-liefer-verträge, die mit/bis zum "schließen" der vertragsfrist gesandt wurden, kommt mit "fristschließung" ein rechtsverbindlicher liefer/kaufvertrag zustande.

mit schließung - und damit vertragsgültigkeit - der vertragsfrist sind abänderungen des vertrags nur mehr mit ausdrücklicher und schriftlich bestätigender genehmigung durch die egz-geschäftsführung möglich.

kleinere anpassungen und/oder flächenänderungen „innerhalb“ des gesamtvertrags/betrieb sind verpflichtend im egz-büro zu melden bzw. anzuzeigen.

zahlungsbedingungen

mit dem zustandekommen eines anbau-liefer-vertrags bzw. einer bestellung über bauer.egz.at stimmt der jeweilige betrieb auch einem bank-einzahlungsauftrag durch die egz zu.

nach lieferung der ware bzw. zusendung der rechnung wird der rechnungsbetrag von den/an die angegebenen jeweiligen betriebs-kontodaten [bauer.egz.at // betriebs-login // meine daten) abgebucht bzw. angewiesen.

teilunwirksamkeit

bei unwirksamkeit einzelner bestimmungen bleibt die geltung der übrigen bestimmungen unberührt.

recht | gerichtsstand

es gilt österreichisches recht. gerichtsstand ist der der egz gmbh.